

Steuerbonus 4.0 für die Landwirtschaft – Nr. 4/2026

25. September 2026

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 (Art. 1, Abs. 454–459 des Gesetzes Nr. 199 vom 30.12.2025) wurde ein eigenständiger Steuerbonus 4.0 für Investitionen in digitale und vernetzte Investitionsgüter für landwirtschaftliche Betriebe eingeführt. Nachstehend die wichtigsten Eckpunkte im Überblick.

1. Begünstigte

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Betriebe, die aktiv sind:

-  im Bereich der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
-  im Bereich der Fischerei und Aquakultur.

2. Zeitlicher Rahmen und Ausgabenlimit

-  Begünstigt sind Investitionen in Industrie 4.0, die zwischen dem 1.1.2026 und dem 28.9.2028 getätigt werden;
-  Die zur Verfügung stehenden Mittel betragen 2.100.000 € pro Jahr des Dreijahreszeitraums 2026–2028 – laut aktuellem Stand ist es aber sehr wahrscheinlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel aufgestockt werden, damit alle Betriebe um den Bonus ansuchen können
-  die konkreten Durchführungsbestimmungen werden vermutlich in Kürze veröffentlicht

3. Begünstigte Güter und Ausmaß des Bonus

-  Begünstigt sind neue materielle und immaterielle 4.0-Güter gemäß den Anlagen IV und V des Haushaltsgesetzes DL 199/2025;
-  Bei Investitionen mittels Leasing gilt der vom Leasinggeber getragene Anschaffungspreis als Bemessungsgrundlage;
-  Der Steuerbonus beträgt 40 % für Investitionen bis max. 1 Mio. Euro

4. Nutzung, Dokumentation, Rückzahlung und Kumulierbarkeit

-  Die Nutzung des Steuerbonus erfolgt ausschließlich über Verrechnung mittels Mod. F24, ab dem Folgejahr der Ausgabe der Investition (Investition 2026 – Verrechnung ab 2027)
-  Die Rechnungen und Lieferscheine müssen den ausdrücklichen Verweis auf Art. 1 Co. 454–459 L. 199/2025 enthalten;
-  Die getätigten Ausgaben müssen von einem Rechnungsrevisor bestätigt werden. Für nicht prüfungspflichtige Betriebe wird der Bonus um die Kosten für diese Bestätigung erhöht (bis max. 5.000 Euro);

- ❑ bei Veräußerung oder Zweckentfremdung der begünstigten Güter bis 31.12. des fünften Jahres nach Fertigstellung der Investition greift ein Recapture-Mechanismus (anteilige Rückzahlung Bonus ohne Sanktionen/Zinsen), vorbehaltlich einer evtl. Ersatzinvestition;
- ❑ der Steuerbonus ist nicht mit dem Iperammortamento (Art. 1 Co. 427–436 L. 199/2025) kumulierbar; mit anderen Förderungen auf dieselben Kosten ist der Bonus hingegen kumulierbar, soweit die Förderungen insgesamt nicht die getätigten Ausgaben überschreiten.

Für Rückfragen zur konkreten Anwendbarkeit in Ihrem Betrieb stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.